

Satzung des Vereins Denkfabrik Megaschön e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Denkfabrik Megaschön“.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.";

Sitz des Vereins ist Bielefeld.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- Zweck des Vereins ist der Schutz des Klimas und des ökologischen Lebensraums. Dieser soll verwirklicht werden:
- in dem eine gesellschaftliche und kulturelle Transformation zur Einhaltung der planetaren Grenzen gefordert und gefördert wird.
im speziellen:
- in dem Klimaschutzprojekte aufgebaut und unterstützt werden
- in dem die politische Teilhabe von Kindern, sowie die politische Relevanz nachfolgenden Generationen, gestärkt werden soll,
- in dem zivilgesellschaftliches Engagement, zusammengeführt und ausgebaut werden soll.

§3 Tätigkeit des Vereins

Zur Förderung des Satzungszwecks ist der Verein berechtigt, alle gesetzlichen Mittel zu nutzen, insbesondere

- bildende und gemeinschaftsstiftende Veranstaltungen, Freizeitangebote und Ereignisse, die der Förderung des Vereinszwecks dienen, zu unterstützen oder diese selbst durchzuführen.
- durch die Veröffentlichung oder sonstige Arten der Verbreitung von Informationen um Aufklärungsarbeit zum Vereinszweck zu betreiben.
- durch die Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Unterrichtsmaterial zu allen Bereichen des Vereinszwecks.
- durch den Erwerb von Immobilien und Ländereien zum Ausbau der zivilgesellschaftlichen Infrastruktur und Tätigkeiten.
- durch das Ersuchen zu Spenden die Unterstützung der Tätigkeit des Vereins zu fördern.

§4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Spendenaufrufe und der Entgegennahme von zweckgerichteten Zuwendungen.

§5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Kosten des Vereins sollen nach Möglichkeit aus den Mitgliederbeiträgen finanziert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme, dass der Verein berechtigt ist, für geleistete Dienste eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsmäßiger Aufgaben ist zulässig.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§6 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt.

§7 Mitglieder

1. Viele Menschen fühlen sich den Zielen der „Denkfabrik Megaschön“ verbunden und werden den Verein auf unterschiedliche Weise unterstützen.

2. Der Verein hat

- a) Fördermitglieder (vgl. §8 Abs.1)
- b) stimmberechtigte Mitglieder (vgl. §8 Abs.2)

§8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.

2. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und sich überparteilich verhält.

Ordentliches Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, insbesondere solche, zu deren Aufgabe die Einhaltung der planetaren Grenzen gehört.

3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten und soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei Minderjährigen ist der Antrag zusätzlich von deren gesetzlichen Vertreterin zu unterschreiben. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod bei natürlichen Personen,
- durch Liquidation bei juristischen Personen,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Einhaltung der Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes inkl. eines erweiterten Vorstandsmitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und das Ansehen des Vereins. Er ist der Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung Gelegenheit sich zu äußern.

§9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweijährlich statt. Die ordentlichen Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per E-Mail oder Papierform) eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin, dem Vorstand einzureichen, dass diese in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können. Anträge auf Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung können nach Einberufung der Mitgliederversammlung nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei dessen Verhinderung vom erweiterten Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leiterin.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

5. Für Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt folgendes: Hat zum ersten Wahlgang keine Kandidatin die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
- b) Beschlussfassung über c) sowie die Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einer Rechnungsprüferin jederzeit einberufen werden; sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Mehrheitserfordernisse

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beschluss gem. §10 Abs.7f) über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse gem. §10 Abs.7g) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gem. §10 Abs.7h) bedürfen vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus einer Doppelspitze. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. §26 Abs.2 BGB durch diese vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Fonds und Gelder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen. Es können auswärtige Geschäftsstellen eingerichtet werden.

Vorstandsmittglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die digital, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.

Die Beschlussfassung muss einstimmig entschieden werden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf digitalem, schriftlichem, fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder die Zustimmung zum jeweiligen Abstimmungsverfahren erteilen.

Kommt es zu Blockaden bei der Beschlussfassung unter den Vorsitzenden, kann die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung von einem der Vorsitzenden übertragen werden. Hierbei reicht eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder, bei einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§14 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

3. Vorstandsmitglieder können ihr Amt unter Berücksichtigung einer ein monatigen Kündigungsfrist jederzeit niederlegen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Doppelspitze aus, so wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder werden über den digitalen oder schriftlichen Weg darüber informiert.

§15 Erweiterter Vorstand

Der Vorstand ist berechtigt bei Bedarf einen Erweiterten Vorstand einzurichten.

Die Mitglieder des Erweiterten Vorstands werden durch den Vorstand schriftlich (per E-Mail oder Papierform) für die Dauer von einem Jahr ernannt. Die Wiederernennung ist zulässig.

Erweiterte Vorstandsmitglieder können ihr Amt unter Berücksichtigung einer ein monatigen Kündigungsfrist jederzeit niederlegen.

Erweiterte Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Erweiterten Vorstands.

§16 Aufgaben des Erweiterten Vorstands

Der Erweiterte Vorstand unterliegt der Weisung des amtierenden Vorstands. Er arbeitet wie der Vorstand an der Erfüllung des Vereinszwecks. Seine Hauptaufgabe besteht in der Unterstützung des Vorstands. Er kann durch eine schriftliche Ermächtigung des Vorstandes eigenständig Arbeitsgruppen ins Leben rufen und anleiten, sowie eigenständig oder in Vertretung Aufgaben des Vereinswesens ausführen. Dafür muss in der schriftlichen Ermächtigung sowohl die Befugnis als auch der zeitliche Rahmen dieser festgelegt werden.

§17 Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags, eventuelle Aufnahmegebühren und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§18 Jahresabschluss, Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschlussbericht aufzustellen. Der Vorstand erstellt jährlich im voraus einen Wirtschaftsplan.

§19 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zum Klimaschutz.

§20 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen.

28. September 2024